

Nds. Staatsarchiv Osn.
Erw. A 16
Nachlass d. Fam. Stüve
Nr. 491
(13 Seiten etwas über DIN A 4)

Königlich-Preußisches
Soldaten-
REGLEMENT,
für
Das Fürstenthum Minden,
Auch die
Grafschafften Ravensberg, Geest-
lenburg und Lingen.

De Dato Berlin, den 10. Januar. 1741.

Minden, gedruckt und zu finden bey Johann Augustin Enar. 1751.



emtach Se. Königl.
Majest in Preussen, ic.
Unser Allernädigster
Herr, verschiedentlich
angemercket haben, daß
mit dem Mühlen-Wesen in dem Fürstenthum
Minden, und denen damit verknüpften Graffschafften Ra-
vensberg, Tecklenburg und Lingen, keine rechte Ordnung
gehalten, eines Theils die Mühlen unverständigen und un-
tüchtigen Müllern eingethan und verpachtet, mithin von die-
sen der Gebühr nach nicht in acht genommen, und dadurch
höchst Deroselben viele Bau- und Reparations-Kosten ver-
ursachet, die Mahl-Genossen aber nicht gehörig gefordert,
verschiedentlich in der Mecke übersehet, oder auch wol gar zu ei-
nem sehr hohen Mühlen-Gelde, und dadurch gendthiget wor-
den,

den, fremde entfernte Mühlen zu besuchen, und sich mit grossen Kosten und Schaden zu ihrem nicht geringen Verderb, Gemahl zu verschaffen, andern Theils auch die zu denen Königlichen Mühlen gewiesenen Unterthanen zum öftern solche bloß aus Muthwillen, und denen Pächtern zum merclichen Nachtheil vorben gegangen, und sich in wohl-verdiente Straße gesetzet haben; Dieses alles aber Seiner Königlichen Majestät wahren Interesse und Intention gänzlich zuwider ist:

Als haben allerhöchst Dieselbe in Gnaden resolviret, hierunter Ziel und Maß zu sezen, und wie es ins fünftige in obermeldten Provinzien mit dem Mühlen-Wesen gehalten werden, und wornach sich sowohl die Müller als die Mahl-Genossen zu achten schuldig seyn sollen, in ein besonderes Reglement zu fassen, solches durch den Druck bekannt zu machen, und darüber mit Nachdruck halten zu lassen, allergnädigst gut und nöthig gefunden.

Seine Königliche Majestät ic. Unser allergnädigster Herr, sezen, wollen und ordnen demnach hiermit,

I.

Daß sich ein jeder zu derjenigen Mühle, auf welche er verwiesen ist, halten, und daselbst sein Getreide mahlen, keinesweges aber auf fremde Mühlen solches muthwilliger Weise verschleppen, noch dem Müller, welchem er als ein Mahl-Gast verpachtet worden, das Mahl-Geld, wo solches zu nehmen erlaubt ist, oder die Mehe in natura entziehen, oder gewärtigen solle, daß er als ein Uebertreter dieser Ordnung angesehen, und wegen eines jeden Scheffel Getreide, womit er die ihm angewiesene Mühle vorben gehet, in Einen Reichsthaler Straße condemniret, diese auch ohne einzige Nachsicht beygetrieben, und davon dem Mühlen-Pächter, wie bisher, als auch fürohin, zu seiner indemn-

deminisation quarta zugebilligt / das übrige aber, wie gewöhnlich, Seiner Königlichen Majestät im Brüchten-Register berechnet werden sol.

2.

Verbleibt es annoch bey der in der Stadt Minden besonders gemachten Einrichtung des Mühlen-Besens, vermöge welcher daselbst ein gewisses Mahl-Geld an statt der Mecke introduciret ist. Und wie in denen übrigen Städten, und auf dem platten Lande bisher von dem gemahnten Getreyde die Mecke, nemlich der 24te Theil, in der Gräf schafft Lingen aber vom Weizen, wenn nemlich solcher sein gebeutelt wird, welches jedoch von dem Willen des Mahl-Gastes dependiret, der zwölftte, sonst aber auch nur der 24te, und vom Vieh-Schrott der 32te Theil in natura genommen worden; So lassen Seine Königliche Majestät es dabei lediglich bewenden, und wollen, daß sich kein Müller oder dessen Leute unterstehen sollen, über solches Mahl-Geld, oder das fest gesetzte Meck-Korn, etwas an Getreyde, oder Mahl-Geld, oder Getränke, bey Vermeidung harter Bestrafung, zu fordern. Gleich wie nun

3.

Auf den Mühlen des platten Landes das Getreyde mit dem geeichten Himbten Berlinisch Maass abgemessen, und darnach das Meck-Korn von dem Müller genommen wird, so soll im Gegentheil in denen Städten es bey der festgesetzten Pfunde-Zahl gelassen, und

Auf 1. Schessel Weizen	88. Pfund.
1. Schsl. Roden	80. Pfund.
1. Schsl. Vieh-Schrot	72. Pfund.
1. Schsl. Roden zum Brandtwein-Schrot	80. Pfund.

B

Auf

Auf 1. Schfl. Weizen dito	88. Pfund.
1. Schfl. Mastillon	80. Pfund.
1. Schfl. Gersten-Malz zum weissen Bier	50. Pfund.
1. Schfl. dito zum braunen Bier	57. Pfund.
1. Schfl. Bohnen zur Mastung	100. Pfund.
Buchweizen Haber Futterschrott	72 Pfund.

jedoch exclusive des Sackes, wofür in allen 3. Pfund passiren, gerechnet, und hiernach das Mahl-Geld genommen, und solche Pfunde-Zahl denen Mahl-Gästen bey dem Ausgange wiederum zurück gelieffert / oder / was daran fehlet, ausser dem natürlichen Abgang, welcher verstaubt / und auf einen jeden Scheffel von allerhand Getreyde auf 1. Pfund/ vom Malz und Mastillon aber auf ein halb Pfund hiemit determiniret wird / so fort erseket werden.

An denen Orten aber / wo die Mehe in natura genommen wird / passiren für solche Mehe und das Stäubmehl von allerhand Sorten Getreydes auf jeden Scheffel so viel/ als in der hiebey gefügten Tabelle in der 4ten und 5ten Colomne vorgeschrieben ist / und muß die in der 6ten Colomne gemeldete Pfunde-Zahl von jeder Sorte Getreydes / von denen Müllern denen Mahl - Gästen richtig zurück gelieffert werden. Und weilen die Müller öfters behindert sind, daß zur Mühle gebrachte Getreyde ordentlich abzumessen, und es dahero leicht geschehen kan, daß entweder der Müller selbst, oder der Unterthan / bey Abnehmung der Mehe verwortheilet werde, so sollen alle Rumpfse auf denen Mühlen zu 1. 2. oder 3. Himbten nach Berlinischer Maß accurat gerichtet werden, damit der Müller bey dem Aufschütten des Getreydes / ohne solches zu messen / wahrnehmen kan / wie viel Mehen ihm davon gehören.

4.

Da auch bisher angemercket worden / daß die Unterthanen verschiedene Sorten Getreydes , als Röcken , Gerste , Bohnen und Grauzug durcheinander gemenget , zur Mühle gebracht , und zum Backen abmahlen lassen , und wann die Müller davon die Meze in natura nehmen / solches als kein Markt-gängiges Korn verkauffen können / mit hin desfalls öfters an der Pacht Schaden gelitten , so sollen die Mahl-Gäste schuldig seyn / unmengtes Getreyde von jeder Sorte , so sie zusammen mengen wollen , zur Mühle zu bringen , und wenn der Müller von jeder Art des reinen Getreydes seine Meze empfangen , denenselben allererst frey stehen / solches zu meliren / und dergestalt abmahlen zu lassen .

5.

Sollen die Mahl-Gäste in der Ordnung , wie sie sich ansagen lassen und zur Mühle kommen , gefordert / Und keiner dem andern wegen Gunst / Geschenke / oder Trind-Geld es geschehe dann mit des Mahl-Gasts , den die Ordnung trifft , guten Willen vorgezogen , und zu dem Ende gewisse Zafeln in der Mühle angehängt , und darauf der Mahlgäste Namen verzeichnet werden . Sr. Königlichen Majestät &c. Unsers allernädigsten Herrn Getreyde aber / Behuf Dero Magazins , behält jedes mahl den Vorzug , und in denen Städten , woselbst die Mahlgäste das Getreyde selbst in die Mühlen bringen , gehen die Bäcker daher vor , weiln dieselbe zum gemeinen Verkauff sich parat zu halten schuldig seyn / an denen Orten aber , wo die Müller das Getreyde holen , imgleichen mit der Beantnen Getreyde , als welche bei gelegener Zeit für sich in Vorrath mahlen zu lassen allezeit im Stande , auch dazu gehalten sind , gehet es billig nach der Ordnung . Dahingegen ist

6.

6.

Ein jeder Mahl-Gast gehalten seyn, seine Reihe abzuwarten, und sol niemand Schwürigkeit machen, auch des Nachts zu mahlen, indem das Mahl-Werk seinen ungehinderten Fortgang haben muß; Jedoch muß in denen Städten das bey Nacht-Zeiten abgemahlene Mehl oder Schrott niemanden eher als nach der Sonnen-Aufgang verabsolget werden.

7.

Wenn eine Mühle irgend wegen Wasser- oder Wind-Mangel, oder weil zu viel Getreyde zur Abmahlung vorhanden, die Zwangs-Mahl-Gäste nicht fordern kan, sollen zwar diese Dren Tage, einen jeden zu 24. Stunden gerechnet, zu warten schuldig seyn, nach deren Ablauf aber, wofern der Müller Gemahl zu verschaffen nicht im Stande ist, derselbe ihnen gedruckte Paskir-Zettel auf andere Mühlen zu mahlen geben, jedesmal, wenn er sich dessen weigern sollte, bey i. Rthlr. Straße, und ohne von ihnen die Meze abzufordern.

Wenn aber eine Mühle gebauet und repariret werden muß, ist denen Mahl-Gästen in Zeiten, daß sie Mehl in Vorrath mahlen lassen sollen, bekannt zu machen, und weil alle und zu jeder Zeit solches zu thun nicht im Stande sind, müssen ihnen gewisse, nicht zu weit entfernte Königl. Mühlen, vorin sie ihr Getreyde abmahlen können, angewiesen werden, der Müller aber, so von ihnen die Meze erhält, auch à Proportion der Zeit die Pacht davon entrichten, und die Departements-Räthe, so wie sie den Bau decretiren, auch deshalb zugleich hinlängliche Verfügung machen.

Zu Verhütung aller Mühlen-Defraudionen soll schemnach auch

8.

Kein Müller, er sei auf einer Königlichen-Amts-Adelichen

lichen oder anderen Privat-Mühle, besugt seyn, bey Zehn
Rthlr. Straße, einen fremden Zwang-Mahl-Gast, ohne
dergleichen Zettul anzunehmen, und

9.

Damit auch die Mahl-Gäste nicht Ursach zu klagen ha-
ben mögen, wenn sie etwa bey vorkommenden Fällen nicht
geschwind genug mit ihrem Getreide gefordert werden kön-
nen, sonderlich wenn sie nur mit wenigen Scheffeln zur Mühle
geskommen, und des Mehls bedürfigt sind, so sollen die sämt-
lichen Müller zu aller Zeit eine Quantité gut Mehl im Vor-
rath haben, und der Armut, und denjenigen, welche über
die gesetzte Drey Tage nicht warten können, mit Mehl aus-
zuhelfen, und für dasselbe ungemahnelnes Getreide an-
nehmen.

Falls aber der Müller nicht im Stande, gut Mehl in
Vorrath zur Verkaufung zu halten, oder damit nicht ver-
sehen ist, bleibt es bey demjenigen, was §. 7. dieses Regle-
ments, wegen der Warte-Tage und ohnentgeltlichen Erthei-
lung der gedruckten Pasir-Zettul verordnet worden; wie
dann auch, damit die kleinen Leute nicht allezeit bedürfigt
seyn mögen, Korn aufzukauffen, und nach denen Mühlen
beschwerlich zu schleppen, der Müller gehalten seyn sol, das in
der Mühle, oder auf deren Boden, vorräthige Meck-Korn,
für Markt-gängigen Preise, ihnen zu verkauffen.

10.

Lieget denen Müllern ob, ihren Mahl-Genossen untadel-
haftes Mehl zu verschaffen: Es muß dahero um den unter-
sten Mühlen-Stein die Umlage allemahl 4. Zoll hoch, die
Läusser und Rände aber, so darauf zu stehen kommen, 22
Zoll hoch seyn, daß folglich die Umlage und Läusste an des-
sen Steinen zusammen die Höhe von 26. Zoll ausmachen,
und müssen die Läusste jederzeit dergestalt gemacht seyn, daß
solche

E

solche oben am Stein nicht mehr als 1. Zoll / unten aber auf denei Umlidgen 3 Zoll vom Stein abstehen / damit der Stein freyen Lauff behalte / auch durch gar zu genane Einschrennung der Lufst, das abzumahlende Getreide, insonderheit wann es etwa angefeuchtet, nicht zu Schaden komme. Und gleichwie jeder Müller schuldig die Mühle / wenn selbige schaft und zurechte gemacht werden / ehe das Getreide von denen Mahl-Genossen aufgeschüttet wird / rein auszumahlen / also muß derselbe zum ersten mahl weder Kaff noch sonst etwas ungewöhnliches auf den Stein schütten / und denselben damit füllen / sondern es muß solches mit reiner Kleie geschehen / daher kein Mahl-Gast / außer dem Bäder / als welcher die Füll-Kley dazu selbst hergiebt / sein Getreide aufzuschüttten verbunden sehn soll / bis die Mühle dergestalt rein ausgemahlen / und die aufgeschüttete Füll-Kleye / welche der Müller umsonst aufbringen muß / hervor kommt / und soll durchaus kein Zapfen an dem Lauff des Schlings gestattet werden.

II.

Auf derten sämtlichen Mühlen soll richtig Berlinisch Maß und eine feste geichte Mehe vorhanden seyn / und gebraucht werden / und sollen die Mahl-Gäste auch schuldig seyn / nach Berlinischer Maß ihr Korn auf die Mühlen zu bringen und anzugeben / als worauf die Departements- und Steuer-Räthe sowohl als die Beamte / ein wachsames Auge zu halten / und die Contravenienten / damit sie von dem Krieges- und Domainen-Cammer-Fiscal gehörig belangen / und zur gebührender Bestrafung gezogen werden können / anzuzeigen / und auf den Fall hierunter der geringste Mangel erscheinen wird / ohnfehlbar zu gewarthen haben / daß man sich an dieselbe halten / und sie zur schweren Verantwortung ziehen werde.

12.

Demnächst siehet denen Mahl-Bässen allezeit frey/ auf denen Mühlen herum zu gehen / und nach dem Thrigen zu fragen / auch dahin zu sehen / daß damit richtig umgegangen werde.

13.

Dagegen soll sich kein Müller unterstellen / an Mahl-Geld / wo dasselbezulassen / oder an Meß-Korn / ein mehreres / wie verordnet ist / zu fordern / oder auch Umgriffe zu tentiren / im Contraventions - Fall aber mit Zehn Reichsthaler / dem Befinden nach auch härterer Straße belegt werden.

14.

Wegen der Accise - Defraudationen in denen Stadt-Mühlen / wird dassjenige alhier von Wort zu Wort wieder-holet / was deshalb in denen Accise-Ordnungen fest gesetzet ist. Und da die Erfahrung es bisher gezeigt / daß / obgleich die Müller in End und Pflicht genommen werden / die Unterschleisse dennoch gehetet werden / so soll / zu Verhütung der Meyn-Ende / die Endes-Leistung von den Müllern nicht mehr gefordert / ihnen aber ernstlich angedeutet werden / von denen Stadt-Einwohnern keinerley Korn / so nicht richtig versteuert / in die Mühle zu nehmen / widrigen Falls sie für jeden Schessel / so nicht versteuert befunden wird / Einen Reichsthaler Straße erlegen sollen; Es muß auch der Müller seinen Mühlen-Burschen und Jungen abbefehlen / daß sie auf keinerley Weise Unterschleisse hegen / und unversteuert Korn annehmen / würde es aber doch geschehen / so soll der Müller / welcher vor seine Leute stehen muß / wie vorstehet / bestraffet werden / und hat er sich an seine Leute hinwieder zu halten.

15.

15.

Wenn in Mühlen-Sachen Klagen vorkommen, sollen
selbige in denen Städten bey dem Commissario Loci, und in
dessen Abwesenheit bey dem Accise-Einnehmer / aufm Lande
bey des Orts Obrigkeit, dem Amtmann, angebracht, und
wenn es eine Kleinigkeit ist, so fort entschieden, sonst aber
wenn die Sache etwas importiret, ad Protocollo ge-
nommen, und dieses zur weiteren Untersuchung an die Krie-
ges- und Domainen-Cammer eingesandt werden.

16.

Wie übrigens Sr. Königlichen Majestät z. Unsers al-
lergnädigsten Herrn, Wille dahin gehet, daß Dero Müh-
len tüchtigen und erfahrenen Müllern anvertrauet werden
sollen, wie solche auch, wann das im Anschlage vor ihnen an-
gesetzte Lohn richtig gereicht wird, leicht aufzufinden seyn
dürfsten, so werden auch diese hiemit angewiesen, die Mühlen
solcher gestalt, wie es rechtschaffnen und verständigen Mül-
lern eignet und gebühret, zu tractiren, und das gehende
Werck in guter Ordnung jederzeit zu unterhalten, und wenn
sie in denen Mühlen etwas neues fertigen, als einen Läu-
fer-Stein, eine Walle, oder ein Camm-Rad, oder sonst
etwas an dem gehenden Wercke in die Mühlen bringen, dar-
auf die Jahr-Zahl, wann es geschehen, zu bemerken, über-
haupt auch die Mühlen rein, seines weges aber, wie bisher
geschehen, in denen Wasser-Mühlen in deren Rahm-Kuhlen
Schweine zu halten, als welches denen Müllern bei Ver-
meidung einer irremissiblen Straße von 10. Reichsthlr. hie-
mit ausdrücklich untersaget wird.

Gleichwie nun Allerhöchst-gedachte Seine Königliche
Majestät alle die hierin regulirte Puncte auf das ge-
naueste allergehorsamst beachtet, und darüber mit Nachdruck
gehalten wissen wollen: So befehlen Allerhöchst Dieselbe
Dero

Dero Mindischen Krieges- und Domainen-Cammer so wohl als denen Commissariis Locorum, Magistraten, Beamten und Filcalen, auf alle sich hervor thuende Contraventiones ein wachsame Auge zu haben, darunter bei Vermeidung schwerer Verantwortung auf keine Art und Weise zu conniviren, sondern alle Unordnungen abzustellen, und dahin zu sehen, daß diesem Reglement überall ein allerunterthänigstes Genügen geschehe.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so sol dieses Reglement in öffentlichen Druck gegeben, aller Orten publiciret, in denen Mühlen aber angeschlagen werden.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät allerhöchstverordneten Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel. Signatum Berlin, den 10. Januar. 1741.



Auf Sr. Königl. Majestät aller- gnädigsten Special-Befehl

F.v.Görne. A.O.v.Biered. Happe. Boden.

T A B E L L E.

**Sorte
des
Gefreydes**

	Das reis ne Getrep. de sol wiegen	Und für den Sack passi- ren	Föglich pasirt auf jeden Schef- sel inclusive	Von dem reinen Ge- treppe bes- trahlt der vier des Sack's	Für Staub, Wehl passi- ret	Göglich bei- kommt der Mahl + Ges- nossen inclusi- ve der Kleye, und exclusi- ve des Sack jutuct
	W. Loth	W. Loth	W. Loth	W. Loth	W. Loth	W. Loth
Scheffel Weihen	88	3	91	3 21 $\frac{1}{2}$	I	83 10 $\frac{1}{2}$
- Röcken	80	3	83	3 10 $\frac{1}{2}$	I	75 21 $\frac{1}{2}$
- Bieh-Schrott	72	3	75	3	I	68
- Röcken zum Brandte- wein-Schrott	80	3	83	3 10 $\frac{1}{2}$	I	75 21 $\frac{1}{2}$
- Weihen dito	88	3	91	3 21 $\frac{1}{2}$	I	83 10 $\frac{1}{2}$
- Maßillon	80	3	83	3 10 $\frac{1}{2}$	I	76 5 $\frac{1}{2}$
- Gerste zu weiss Bier	50	3	53	2 2 $\frac{1}{2}$	I	47 13 $\frac{1}{2}$
- dito zum braunen Bier	57	3	60	2 12	I	54 4
- Bohnen zur Maßlung	100	3	103	4 5 $\frac{1}{2}$	I	94 26 $\frac{1}{2}$
- Buchweihen	72	3	75	3	I	68
- Haber	72	2	75	2	I	68
- Futter-Schrott	72	3	75	3	I	68